Prüfungs- und Studienordnung
für den dualen Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design

Vom 21. November 2014

Auf Grund des § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 13 Absatz 5, § 38 Absatz 1 und § 39 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211) geändert worden ist, und § 1 Absatz 2 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design vom 19. Oktober 2012 (Mittl.bl. BM M-V S. 1159), die zuletzt durch die Zweite Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design vom 20. September 2013 (Hochschulanzeiger der Hochschule Wismar, Sonderausgabe vom 15. November 2013) geändert worden ist, hat die Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design die folgende Prüfungs- und Studienordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen
§ 1 Geltungsbereich

II. Allgemeines
§ 2 Regelstudienzeit
§ 3 Abschlussgrad
§ 4 Studiengangbezogene Zugangsvoraussetzungen

III. Prüfungen
§ 5 Prüfungsausschuss
§ 6 Arten der Prüfungsleistungen
§ 7 Schriftliche Prüfungen
§ 8 Ablegen von Modulprüfungen
§ 9 Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Bildung von Noten
§ 10 Wiederholung von Prüfungen

IV. Bachelorarbeit, Kolloquium
§ 11 Bachelorarbeit, Kolloquium
§ 12 Bestehen der Bachelorprüfung und Bildung der Gesamtnote

V. Studienordnung
§ 13 Zweck der Studienordnung
§ 14 Ziele des Studiums
§ 15 Studienbeginn
§ 16 Gliederung des Studiums
§ 17 Inhalt des Studiums
§ 18 Lehr- und Lernformen
§ 19 Exkursionen
§ 20 Praktikum
§ 21 Studienberatung

VI. Schlussbestimmungen
§ 22 Inkrafttreten

Anlagen
Anlage 1 Prüfungsplan

Anlage 2 Studienplan
Anlage 3 Diploma Supplement
Anlage 4 Ordnung für die Praxisphase
Anlage 5 Praktikantenvertrag

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich
(§ 1 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Diese Prüfungs-und Studienordnung gilt für den dualen Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design. Die Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar ist unmittelbar anzuwenden, soweit diese Prüfungs- und Studienordnung keine eigenen Vorschriften enthält.

(2) Das Studium ist verknüpft mit einer betrieblichen Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf der Informationstechnologie und hat neben dem Hochschulabschluss den Facharbeiterabschluss vor der Industrie- und Handelskammer zum Ziel.

(3) Durch die Bachelor-Prüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

II. Allgemeines

§ 2
Regelstudienzeit
(§ 2 Rahmenprüfungsordnung)

Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, integrierte Praxisphasen und die Prüfungen, einschließlich der Bachelor-Thesis und dem dazugehörigen Kolloquium.

§ 3
Abschlussgrad
(§ 3 Rahmenprüfungsordnung)

Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, wird der akademische Grad “Bachelor of Science (B.Sc.)” verliehen.

§ 4
Studiengangbezogene Zugangsvoraussetzungen
(§ 4 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Zugelassen werden kann, wer die Zugangsvoraussetzungen gemäß den §§ 17 bis 19 Landeshochschulgesetz M-V erfüllt und einen Praktikantenvertrag (Anlage 5) mit einem Unternehmen abgeschlossen hat, der die betriebliche Ausbildung in einem der vorgesehenen Berufe bis zum externen Abschluss in der Informationstechnologie vor der zuständigen Kammer sowie die Praxisphase (Softwareprojekt in der Praxis) und die Anfertigung der Bachelorarbeit regelt. Einzelheiten regelt die Ordnung für die Praxisphase (Anlage 4).

(2) Bei Beendigung des Praktikantenvertrages über die betriebliche Ausbildung wird der Studierende von Amts wegen in den sechssemestrigen Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik eingegliedert, sofern nicht innerhalb von sechs Wochen ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Abschluss eines neuen Praktikantenvertrages nachgewiesen wird. Bereits erbrachte Studien- bzw. Prüfungsleistungen werden anerkannt. Ein erneuter Studiengangwechsel in den dualen Bachelor-Studiengang kann nach Ablauf der Frist gemäß Satz 1 nur erfolgen, wenn ein neuer Ausbildungsbetrieb nachgewiesen werden kann.

III. Prüfungen

§ 5
Prüfungsausschuss
(§ 5 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften bildet einen Prüfungsausschuss, der aus sieben Mitgliedern besteht, davon vier hauptamtliche Professoren, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und zwei Studierende. Ist kein wissenschaftlicher Mitarbeiter vorhanden, so fällt dieser Sitz der Gruppe der Professoren zu.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und in dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei materiellen Prüfungsentscheidungen, insbesondere über das Bestehen oder Nichtbestehen von Prüfungsleistungen und über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Prüfungs- und Studienleistungen kein Stimmrecht. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigenen Prüfungen betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

§ 6
Arten der Prüfungsleistungen
(§ 6 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen können nach Maßgabe des Prüfungsplans (Anlage 1) vorgesehen werden:

1. Klausuren,
2. Mündliche Prüfungen,
3. Hausarbeit,
4. Referat,
5. Teilnahme an Planspielen/Durchführung von Fallstudien,
6. Projektarbeit,
7. Alternative Prüfungsleistungen können sein:
   - Referate,
   - Rechnerprogramme,
   - Rollenspiele,
   - Diskussionsleitungen,
   - Kolloquien,
   - sonstige schriftliche Arbeiten,
   - Hausarbeit,
   - Projektarbeit.

Alternative Prüfungsleistungen können auch als semesterbegleitende Prüfungen außerhalb des von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraumes erbracht werden.

In der ersten Vorlesungswoche des jeweiligen Semesters gibt der Prüfer bekannt, welche Prüfungsart und Prüfungsvorleistung zu erbringen ist.

(2) Ein Referat ist im Lehr- bzw. Lernzusammenhang der Lehrveranstaltungen zu halten. Es umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. In einem kurzen Vortrag von 15 bis 30 Minuten soll die Diskussion über die entsprechende Thematik eröffnet und vertieft werden.

(3) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen des Prüfungsgebietes verfügt. Die mündliche Prüfung dauert je Kandidat mindestens 15 und höchstens 45 Minuten.

(4) Durch Projektarbeiten soll die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Problemlösungen und Handlungsanleitungen sowie ggf. zur Arbeit im Team unter Beweis gestellt werden. Hierbei soll der Kandidat nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Die Bearbeitungszeit für Projektarbeiten beträgt mindestens zwei Wochen und höchstens sechs Monate. Bearbeitungszeit und Umfang der Projektarbeit wird vom jeweiligen Lehrenden festgelegt.

§ 7
Schriftliche Prüfungen
(§ 7 Rahmenprüfungsordnung)

Schriftliche Prüfungen sind in der Regel, zumindest aber im Fall einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten.

§ 8
Ablegen von Modulprüfungen
(§ 12 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Einen Anspruch auf Bewertung von Prüfungsleistungen haben nur Kandidaten, die sich frist- und formgerecht zu der jeweiligen Modulprüfung angemeldet haben. Die Anmeldung ist unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formblatts beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Die Anmeldefrist endet zwei Wochen vor dem Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraums.

(2) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung kann bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen durch formlose schriftliche Erklärung gegenüber dem Zentralen Prüfungsamt zurückgenommen werden.

§ 9
Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Bildung von Noten
(§ 16 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,

2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen ihrer Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Prüfungsleistungen folgender Module werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet:

1. PM 001 Praxisprojekt 1,
2. PM 002 Praxisprojekt 2,
3. PM 164 Softwareprojekt in der Praxis.

(2) Die Bewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung ist innerhalb von vier Wochen, spätestens jedoch nach sechs Wochen nach Erbringung der Prüfungsleistung, bekannt zu geben.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach Credits gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Soweit eine Modulprüfung aus einer Klausur und einer Alternativen Prüfungsleistung besteht, beträgt die Wichtung der Klausur 70 % und der Alternativen Prüfungsleistung 30 %.

§ 10
Wiederholung von Prüfungen
(§ 19 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und zu den im Prüfungsplan (Anlage 1) festgelegten Regelprüfungsterminen abgelegt wurden (Freiversuch).

(2) Die Bachelor-Thesis kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden. Die Vergabe des Themas muss alsbald, spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bachelor-Thesis beim Prüfungsausschuss beantragt werden.

IV. Bachelorarbeit, Kolloquium

§ 11
Bachelorarbeit, Kolloquium
(§ 20 und § 21 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Zur Bachelor-Thesis wird zugelassen, wer mindestens 165 Credits erworben hat.

(2) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Thesis beträgt acht Wochen. Sie wird in der Regel im Vertragsunternehmen bearbeitet. Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit verlängern. Im Regelfall soll die Verlängerung nicht mehr als zwei Wochen betragen. In besonderen Härtefällen, in denen der Kandidat durch von ihm nicht zu vertretende Gründe an der fristgemäßen Fertigstellung der Bachelor-Thesis gehindert ist, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auch um mehr als zwei Wochen verlängern oder sie unterbrechen.

Als besondere Härtefälle sind insbesondere anzusehen:

1. länger andauernde Erkrankung,
2. Schwangerschaft und

3. Einberufung zum Wehrdienst oder zu Wehrübungen.

Bei Erkrankung des Kandidaten ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen, aus dem die Art der gesundheitlichen Beeinträchtigung und deren Auswirkung auf die Fähigkeit zur Anfertigung der Bachelor-Thesis hervor geht. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Prüfungsamt einzureichen.

(3) Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für die Arbeit Gutachter und ein Thema vorzuschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung des Vorschlags begründet wird.

(4) Das Thema kann nur einmal und auf Antrag innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Der für die Rückgabe geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der zuständigen Prüfer.
Ein Thema für die Bachelor-Thesis wird von Amts wegen ausgegeben, wenn ein Kandidat, der die im Prüfungsplan für die Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie das Praktikum vorgesehenen Credits erworben hat, nach der letzten Modulprüfung nicht innerhalb von vier Wochen einen Vorschlag für das Thema einreicht.

(5) Die Bachelor-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen erfüllt.

(6) Die Bachelor-Thesis ist in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag des Studierenden und im Einvernehmen mit dem Betreuer kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Bachelor-Thesis in einer anderen Sprache verfasst wird; in diesem Fall muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Prüfungsamt einzureichen.

(7) Die Bachelor-Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsamt der Hochschule Wismar in drei Exemplaren und einer auf einem für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Medium gespeicherten Fassung abzugeben.

(8) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Ist die Differenz der von den Gutachtern vergebenen Noten größer als 2,0, bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter, die oder der im Rahmen der Bewertungen von Erst- und Zweitgutachter die Note endgültig festsetzt.

(9) Zum Kolloquium wird nur zugelassen, wer 198 Credits erworben hat.

(10) Die Note des Kolloquiums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Sie geht mit einem Anteil von 25% in die Note für die Bachelor-Thesis ein.

§ 12
Bestehen der Bachelorprüfung und Bildung der Gesamtnote
(§ 22 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Zum Abschluss des dualen Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsinformatik muss:

1. die praktische Berufsausbildung und
2. der Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik

erfolgreich beendet sein.

(2) Die Gesamtnote errechnet sich aus der Summe der gewichteten Noten geteilt durch die Summe der auf die zugehörigen Module entfallenden Credits, wobei die Credits der Bachelor-Thesis und des zugehörigen Kolloquiums verdoppelt werden. Dabei wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note des Moduls PM 172 Methoden- und Sozialkompetenz geht nicht in die Gesamtnote ein.

V. Studienordnung

§ 13
Zweck der Studienordnung

Die Studienordnung dient zur Information und Beratung der Studierenden für eine sinnvolle Gestaltung des Studiums. Sie ist zugleich Grundlage für die studienbegleitende fachliche Beratung der Studierenden und für die Planung des Lehrangebots durch die Fakultät.

§ 14
Ziele des Studiums

(1) Das Studium ist verknüpft mit einer betrieblichen Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und hat neben dem Bachelor-Grad den Facharbeiterabschluss vor der zuständigen Kammer (in der Regel die IHK zu Schwerin) zum Ziel. Die Festlegung, welche Berufe im jeweiligen Studienjahr im dualen Studium angeboten werden, erfolgt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Kammern in Abhängigkeit von der Nachfrage in den Unternehmen.

(2) Die Hochschule Wismar vermittelt durch anwendungsorientierte Lehre ein breites Fachwissen sowie die Fähigkeit, verantwortlich praxisrelevante Probleme zu erkennen, mögliche Problemlösungen auszuarbeiten und kritisch gegeneinander abzuwägen, sowie eine gewählte Lösungsalternative erfolgreich in der Praxis umzusetzen. Die Übernahme von verantwortlichen Aufgaben erfordert neben Fachwissen Sicherheit und Entscheidungsfreude. Dementsprechend ist die Ausbildung auch auf Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und die Förderung der Persönlichkeitsbildung ausgerichtet. Am Ende des Studiums sollen die Studierenden in der Lage sein, auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig innerhalb einer vorgegebenen Frist, Probleme anwendungsbezogen zu bearbeiten.

§ 15
Studienbeginn

Der Zeitpunkt des Studienbeginns ergibt sich aus den entsprechenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung. Die Immatrikulation von Studienanfängern erfolgt jeweils zum Wintersemester. Die duale Ausbildung beginnt nach Möglichkeit zum 01. Juli, jedoch spätestens zum 01. September des Jahres der Immatrikulation.

§ 16
Gliederung des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in acht Semester, mit der vorgelagerten Praxisphase, mit den theoretischen Studiensemestern, weiteren integrierten Praxisphasen und die Prüfungen, einschließlich der Bachelor-Thesis und dem dazugehörigen Kolloquium. In den ersten beiden Semestern werden jeweils 15 Credits und in den darauffolgenden Semestern

jeweils 30 Credits nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS) vergeben, insgesamt also 210 Credits.

(2) Während der ersten drei Studienjahre findet neben dem Studium an der Hochschule Wismar schwerpunktmäßig die Ausbildung im gewählten Ausbildungsberuf statt, die nach dem dritten Studienjahr mit der Prüfung vor der Industrie- und Handelskammer abschließt. Mit Beginn des vierten Studienjahres finden Lehrveranstaltungen nur noch an der Hochschule Wismar statt. In den vorlesungsfreien Zeiten wird die praktische Ausbildung im Betrieb fortgesetzt.

(3) Das Studium ist in Module gegliedert. Module sind in sich abgeschlossene Lehreinheiten, deren erfolgreicher Abschluss durch eine Modulprüfung dokumentiert wird. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Credits gemäß dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS).

(4) Ein Semester soll nach Möglichkeit an einer der ausländischen Hochschulen absolviert werden, mit denen die Hochschule Wismar Kooperationsvereinbarungen geschlossen hat. Die Anerkennung der Module, die im Ausland erbracht werden sollen, ist mit dem Prüfungsausschuss vor Aufnahme des Studienaufenthaltes im Ausland zu klären.

§ 17
Inhalt des Studiums

(1) Das Lehrangebot im dualen Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik umfasst die im Studienplan und Modulhandbuch näher beschriebenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule.

(2) Jeder Studierende hat mindestens drei Wahlpflichtmodule im Umfang von jeweils mindestens 5 Credits zu wählen und erfolgreich abzuschließen. Der Katalog der zur Auswahl stehenden Wahlpflichtmodule wird für jedes Semester rechtzeitig vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben.

§ 18
Lehr- und Lernformen

(1) Lehrveranstaltungen sind:

- Lehrvortrag: Vermittlung des Lehrstoffs durch Vorlesung,
- Seminaristischer Unterricht: Vermittlung des Lehrstoffs durch Vorlesungen und Seminare,
- Seminar: Bearbeitung von Spezialgebieten durch Diskussionen, gegebenenfalls mit Referaten der Teilnehmer,
- Übung: Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffs in theoretischer und praktischer Anwendung,
- Praktikum: Praktische Ausbildung in einem Unternehmen,
- Exkursion: Studienfahrt zu Firmen, Institutionen, Messen etc.,
- Laborpraktikum.

(2) Aus welchen dieser Veranstaltungsformen sich die einzelnen Module zusammensetzen, ist im Studienplan (Anlage 2) festgelegt.

(3) Lehrveranstaltungen können auch als Blockveranstaltungen durchgeführt werden.

§ 19
Exkursionen

(1) In das Studium sind Fachexkursionen als fachwissenschaftliche Veranstaltungen integriert, die als eigenständige Lehrveranstaltungen außerhalb der Hochschule angeboten werden können. Folgende Fachexkursionen sind Bestandteil der jeweils ausgewiesenen Module:

Lehrgebiet	Modul	Semester	Ziel	Tage
Betriebssysteme	PM 152	4	Unternehmen	1
Informationsmanagement	PM 143	5	Messe	1
Künstliche Intelligenz	PM 154	6	Unternehmen	1
Kommunikationssysteme	PM 156	7	Messe	1
Systemanalyse und Softwaretechnik	PM 145	6	Messe	1
Statistik	PM 133	6	Stat. Landesamt	1
Organisationsentwicklung	PM 144	6	Unternehmen	1

(2) Die Teilnahme an - durchgeführten - Exkursionen ist Voraussetzung für die Gewährung der für die jeweilige Veranstaltung vorgesehenen Credits.

§ 20
Praktikum

(1) Zur Ergänzung der Ausbildung und Erhöhung des Anwendungsbezugs ist eine integrierte Praxisphase (Softwareprojekt in der Praxis) als Unternehmenspraktikum in das Studium eingeordnet. Die Praxisphase umfasst im dualen Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik die berufliche Ausbildung in den vorgesehenen Berufen, die Praxisvermittlung in der vorlesungsfreien Zeit sowie das Softwareprojekt in der Praxis.

(2) Die ersten beiden Semester im dualen Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik beinhalten vorwiegend die Vorbereitung auf die Prüfung vor der zuständigen Kammer, die sich aus berufspraktischen Bestandteilen im Betrieb und berufstheoretischen Bestandteilen auf der Grundlage von speziellen Ausbildungsrahmenplänen zusammensetzt. Im dritten Semester beginnen die Studierenden mit den theoretischen Fachsemestern an der Hochschule. Die Vorbereitung auf die Prüfung wird in den vorlesungsfreien Zeiten des zweiten/dritten Studienjahres fortgesetzt. Am Ende des dritten Studienjahres wird die Abschlussprüfung extern vor der zuständigen Kammer abgelegt. Die Prüfungshoheit für die Ausbildungsprüfung liegt allein bei der zuständigen Kammer.

(3) Das von der Hochschule Wismar gelenkte Softwareprojekt in der Praxis umfasst eine Gesamtdauer von 20 Wochen. Im Softwareprojekt in der Praxis soll der Studierende Tätigkeiten im Bereich der Wirtschaftsinformatik und ihre fachlichen Anforderungen kennenlernen, eine Einführung in Aufgaben des späteren beruflichen Einsatzes erfahren und Kenntnis über das soziale Umfeld eines Betriebes erwerben. Die Studierenden sollen hierbei eine praktische Ausbildung an fest umrissenen konkreten Projekten erhalten, die inhaltlich den Schwerpunkten des dualen Studiengangs Wirtschaftsinformatik entsprechen.

(4) Im Rahmen der Studienberatung wird den Studierenden bei der Auswahl und der Durchführung der praktischen Studienzeit Hilfestellung geleistet.

§ 21
Studienberatung

(1) Alle Studierenden können sich in allgemeinen Angelegenheiten ihres Studiums vom Dezernat für studentische und akademische Angelegenheiten der Hochschule Wismar beraten lassen.

(2) Die Hochschule informiert außerdem im Rahmen der allgemeinen Studienberatung über die von ihr getragenen weiterbildenden Studienmöglichkeiten.

(3) Die Beratung zu Fragen der Studiengestaltung einschließlich aller spezifischen Prüfungsangelegenheiten wird von der zuständigen Fakultät durchgeführt. Die Studienfachberatung sollte insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen und bei Studienplatzwechsel in Anspruch genommen werden.

(4) Die Beratung zu Fragen einzelner Fachmodule liegt in der Verantwortung des jeweiligen Modulverantwortlichen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 22
Inkrafttreten

Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Wismar in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Wismar vom 20. November 2014.

Wismar, den 21. November 2014

Der Rektor
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design
Prof. Dr. Bodo Wiegand-Hoffmeister

Anlage 1 Prüfungsplan

	Modul	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		5. Sem.		6. Sem.		7. Sem.		8. Sem.		Ges:
		Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	
PM 001	Praxisprojekt 1	APL	15															15
PM 002	Praxisprojekt 2			APL	15													15
PM 111	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre					K120 o. m30 o. PA	5											5
PM 123	Material- & Produktionswirtschaft									K120 o. m30 o. PA	5							5
PM 124	Finanzierung									K120 o. m30 o. PA	5							5
PM 125	Marketing													K120 o. m30 o. PA	5			5
PM 121	Buchführung und Bilanzierung							K120 o. m30 o. PA	5									5
PM 122	Kosten- und Leistungsrechnung									K120 o. m30 o. PA	5							5
PM 112	Volkswirtschaftslehre					K120 o. m30 o. PA	5											5
PM 113	Wirtschaftsrecht					K120 o. m30 o. PA	5											5
PM 131	Lineare Systeme					K120 o. m30 o. PA	5											5
PM 132	Analysis/ Wahrscheinlichkeitsrechnung							K180 o. m45 o. PA	10									10
PM 141	Einführung in die Wirtschaftsinformatik					K120 o. RP	5											5
PM 151	Einführung in die Programmierung					K120 o. RP	5											5

PM 153	Theoretische Informatik									K120 o. m30 o. PA	5							5
PM 152	Betriebssysteme							K120 o. m30 o. RP	5									5
PM 142	Datenbanken und Datenmodellierung							K120 o. m30 o. RP	5									5
PM 156	Kommunikationssysteme													K120 o. m30 o. RP	5			5
PM 154	Künstliche Intelligenz											K120 o. m30 o. RP	5					5
PM 155	Systemprogrammierung													K120 o. m30 o. RP	5			5
PM 146	Anwendungsprogrammierung											K120 o. RP	5					5
PM 145	Systemanalyse & Softwaretechnik											K120 o. m30 o. PA	5					5
PM 144	Organisationsentwicklung											K120 o. m30 o. PA	5					5
PM 147	ERP-Systeme													K120 o. m30 o. PA	5			5
PM 143	Informationsmanagement									K120 o. m30 o. Ref	5							5
PM 133	Statistik											K120 o. m30 o. PA	5					5
PM 134	Operations Research													K120 o. m30 o. PA	5			5
PM 164	Softwareprojekt in der Praxis															Ref	13	13
WPM 161	Wirtschaftsinformatik-Projekt 1									PA	5							5

WPM 162	Wirtschaftsinformatik-Projekt 2											PA	5					5
WPM 163	Wirtschaftsinformatik-Projekt 3													PA	5			5
WPM 172	Methoden- und Sozialkompetenz															K120 o. K90 u. APL[1] o. APL	5	5
PM 171	Englisch							K120 o. m30 o. APL	5									5
PM 180	Bachelor-Thesis mit Kolloquium															Thesis und Ref	12	12
			15		**15**		**30**		**30**		**30**		**30**		**30**		**30**	**210**

Erläuterungen:

APL = Alternative Prüfungsleistung m = mündliche Prüfung K = Klausur, schriftliche Prüfung PA = Projektarbeit Ref = Referat
RP = Rechnerprogramm CR = Credits PM = Pflichtmodul WPM = Wahlpflichtmodul
Die Zeiteinheiten hinter m, K entsprechen Minuten.
Die Studierenden sind in der ersten Vorlesungswoche im jeweiligen Fach über die für sie geltende Prüfungsart und deren Umfang in Kenntnis zu setzen.

Für die Module Wirtschaftsinformatik-Projekt 1-3 (WPM 161, WPM 162, WPM 163) werden im fünften, sechsten und siebenten Semester jeweils folgende Wirtschaftsinformatik-Projekte angeboten, aus denen insgesamt drei im Bachelor-Studiengang erfolgreich abgeschlossen sein müssen:
1. WI-Projekt: Programmiertechniken
2. WI-Projekt: Softwarewerkzeuge
3. WI-Projekt: Betriebliche Anwendungen
4. WI-Projekt: Informatik und Gesellschaft
5. WI-Projekt: Datenanalyse

Bei diesen WPM hat der Kandidat die Möglichkeit, höchstens ein Modul aus dem übrigen Studienangebot der Hochschule Wismar zu wählen. Voraussetzung ist, dass ein sinnvoller Zusammenhang mit dem dualen Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik besteht.

Es werden in jedem Jahr die folgenden Wahlpflichtmodule „Methoden- und soziale Kompetenz“ angeboten, aus denen ein Modul im dualen Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik erfolgreich abgeschlossen sein muss:
WM 172-1 Rhetorik
WM 172-2 Psychologie
WM 172-3 Soziologie und soziale Kompetenz
WM 172-4 Wissenschaftliches Arbeiten
WM 172-5 Präsentationstechnik

[1] Wird als Prüfungsform K90 und APL gewählt, so gehen das Ergebnis der Klausur zu 70% und das Ergebnis der alternativen Prüfungsleistung zu 30% in die Note ein.

Anlage 2 Studienplan

	Modul	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		5. Sem.		6. Sem.		7. Sem.		8. Sem.		CR
		SWS	CR[1]	SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	Ges:
PM 001	Praxisprojekt 1		15															15
PM 002	Praxisprojekt 2				15													15
PM 111	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre					4 (2V 2SU)	5											5
PM 123	Material- & Produktionswirtschaft									4 (2V 2SU)	5							5
PM 124	Finanzierung									4 (2V 2SU)	5							5
PM 125	Marketing													4 (2V 2SU)	5			5
OM 110	Propädeutikum Buchführung[2]					2 (2Ü)												
PM 121	Buchführung und Bilanzierung							4 (2V 2SU)	5									5
PM 122	Kosten- und Leistungsrechnung									4 (2V 2SU)	5							5
PM 112	Volkswirtschaftslehre					4 (2V 2SU)	5											5
PM 113	Wirtschaftsrecht					4 (4V)	5											5
OM 140	Propädeutikum Mathematik[3]					2 (2Ü)		2 (2Ü)										
PM 131	Lineare Systeme					4 (2V 2Ü)	5											5

[1] Abkürzungen:
CR = Credit Points, PM = Pflichtmodul; WPM = Wahlpflichtmodul; V = Vorlesung; SWS = Semesterwochenstunden; Ü = Übung, L = Laborübung, S = Seminar,
SU = seminaristischer Unterricht

[2] Das Propädeutikum wird im dritten Semester angeboten. Es ist ein zusätzliches Angebot, um unterschiedliche Vorbildungen auszugleichen. Eine Bewertung mit Credit-Punkten erfolgt nicht.

[3] Das Propädeutikum wird im dritten und vierten Semester angeboten. Es ist ein zusätzliches Angebot, um unterschiedliche mathematische Vorbildungen auszugleichen. Eine Bewertung mit Credit-Punkten erfolgt nicht.

PM 132	Analysis/ Wahrscheinlichkeitsrechnung							8 (4V 4Ü)	10									10
PM 141	Einführung in die Wirtschaftsinformatik					4 (2V 2L)	5											5
PM 151	Einführung in die Programmierung					4 (2V 2L)	5											5
PM 153	Theoretische Informatik									4 (2V 2L)	5							5
PM 152	Betriebssysteme							4 (2V 2L)	5									5
PM 142	Datenbanken und Datenmodellierung							4 (2V 2L)	5									5
PM 156	Kommunikationssysteme													4 (2V 2L)	5			5
PM 154	Künstliche Intelligenz											4 (2V 2L)	5					5
PM 155	Systemprogrammierung													4 (2V 2L)	5			5
PM 146	Anwendungsprogrammierung											4 (2V 2L)	5					5
PM 145	Systemanalyse & Softwaretechnik											4 (2V 2L)	5					5
PM 144	Organisationsentwicklung											4 (2V 2L)	5					5
PM 147	ERP-Systeme													4 (2V 2L)	5			5
PM 143	Informationsmanagement									4 (2V 2L)	5							5
PM 133	Statistik											4 (2V 2Ü)	5					5
PM 134	Operations Research													4 (2V 2Ü)	5			5
PM 164	Softwareprojekt in der Praxis																13	13
PM 161	Wirtschaftsinformatik-Projekt 1[4]									4 (4L)	5							5

[4] Das Pflichtmodul wird durch ein Angebot von Wahlmodulen realisiert. Die Wahlmodule sind der Tabelle auf Seite 3 zu entnehmen.

PM 162	Wirtschaftsinformatik-Projekt 2[4]											4 (4L)	5					5
PM 163	Wirtschaftsinformatik-Projekt 3[4]													4 (4L)	5			5
PM 172	Methoden- und Sozialkompetenz[4]															4 (2V 2Ü)	5	5
PM 171	Englisch							4 (4Ü)	5									5
PM 180	Bachelor-Thesis																12	12
	Summe		**15**		**15**	**24**	**30**	**24**	**30**	**24**	**30**	**24**	**30**	**24**	**30**	**4**	**30**	**210**

Für die Module Wirtschaftsinformatik-Projekt 1-3 (PM 310, PM 320, PM 330) ist im fünften, sechsten und siebenten Semester jeweils ein Wirtschaftsinformatik-Projekt aus dem folgenden Angebot zu wählen:

Wirtschaftsinformatik(WI)-Projekt	5. Sem.		6. Sem.		7. Sem.	
	SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR
1. WI-Projekt: Programmierkonzepte	4 (4L)	5	4 (4L)	5	4 (4L)	5
2. WI-Projekt: Softwarewerkzeuge	4 (4L)	5	4 (4L)	5	4 (4L)	5
3. WI-Projekt: Betriebliche Anwendungen	4 (4L)	5	4 (4L)	5	4 (4L)	5
4. WI-Projekt: Informatik und Gesellschaft	4 (4L)	5	4 (4L)	5	4 (4L)	5
5. WI-Projekt: Datenanalyse	4 (4L)	5	4 (4L)	5	4 (4L)	5

Das ausgewiesene Pflichtmodul Methoden- und Sozialkompetenz wird durch folgende Wahlmodule realisiert. Aus diesem Angebot ist ein Modul zu wählen:

PM 400	Methoden- und Sozialkompetenz	8. Sem.	
		SWS	CR
WM 172-1	Rhetorik	4 (2V 2Ü)	5
WM 172-2	Psychologie	4 (2V 2Ü)	5
WM 172-3	Soziologie und soziale Kompetenz	4 (2V 2Ü)	5
WM 172-4	Wissenschaftliches Arbeiten	4 (2V 2Ü)	5
WM 172-5	Präsentationstechnik	4 (2V 2Ü)	5

Anlage 3

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition.
Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF QUALIFICATION

1.1 Family Name:
N.N.

1.2 First Name:
N.N.

1.3 Date, Place, Country of Birth:
N.N.

1.4 Student ID Number or Code:
not of public interest

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)**:**
Bachelor of Science (B.Sc.)
Title Conferred (full, abbreviated; in original language)**:**
Bachelor of Science (B.Sc.)

2.2 Main Field(s) of Study:
Business Informatics; Business Information Systems, Computer Science, Business Administration

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)**:**
Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design
Business Department
Status (Type / Control)
University of Applied Sciences / State Institution

2.4 Institution Administering Studies:
[same]

2.5 Language of Instruction/Examination:
German/English

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level:

first degree (4 years), with thesis

3.2 Official Length of Program:

4 years

3.3 Access Requirements:

General higher education entrance qualification or subject-restricted higher education entrance qualification for studies at universities of applied sciences or passing the admission examination after finished vocational training and at least 3-year-professional work afterwards (for applicants without higher education entrance qualification for studies at universities of applied sciences) and a trainee contract.

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study:

Dual Studies, 4 years

4.2 Program Requirements:

The dual Business Informatics programme offers computer science topics as well as business administration topics: the application of computer science in business administration. Students learn the basics in computer science as well as in business administration. The dual programme is enhanced by key qualifications lectures such as ability to co-operate in teams, free speech, presentation techniques. Throughout the dual program these skills are applied to practical problems projects in order to develop problem-solving capacities. A period of practical training is included.

4.3 Program Details:

See Final Examination Certificate (Bachelor-Zeugnis) for a list of the subjects offered for final examinations (written and oral) and for the thesis topics, including evaluations.

4.4 Grading Scheme:

General grading scheme cf. Sec. 8.6

4.5 Overall Classification (in original language):

N.N.

Based on weighted average of grades in examination fields.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study:

The B.Sc. degree in Business Informatics meets the entrance qualification of a master programme in Business Informatics or related subjects.

5.2 Professional Status:

The B.Sc. degree in Business Informatics qualifies graduates to exercise professional work in the fields of business information systems, computer science and/or business administration.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information:

-

6.2 Further Information Sources:

On the institution: www.hs-wismar.de
On the program: www.wi.hs-wismar.de

For national information sources cf. Sect. 8.8

7. CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT

This Diploma Supplement refers to the following original documents:
Awarded Bachelor Degree Certificate (Bachelorurkunde)
Bachelor Degree Certification (Bachelorzeugnis)

Certification Date: «PruefDatum»

(Official Stamp/Seal)

_____

«PrüfVorsitz»
Chairman
Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM: Germany

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM [1]

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen* [2]

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

[1] The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All Information as of 1 Jan 2000.

[2] Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus*/Bachelor and *Magister*/Master) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education

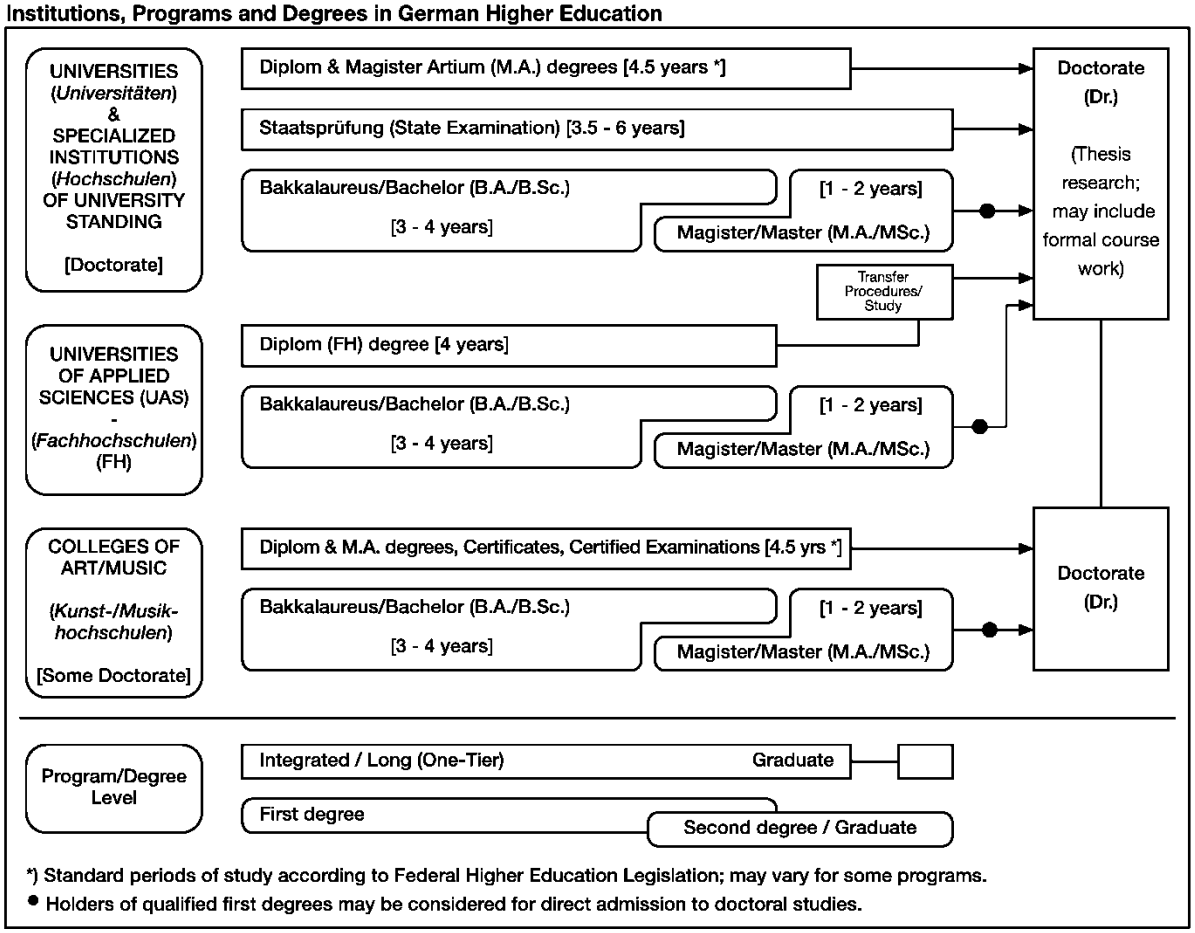

Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom* degrees, *Magister Artium*, *Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.
  The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen (FH)* /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH*/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to Diplom/Magister degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier): *Bakkalaureus*/Bachelor, *Magister*/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus*/Bachelor degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister*/Master degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister*/Master degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen*/(UAS) is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz* (KMK) [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn;
  Fax: +49/[0]228/501-229; with
  - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
  - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz* (HRK) [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname:
Nachname

1.2 Vorname:
Vorname

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort:
Geburtsdatum, Geburtsort

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden:

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)**:**
Bachelor of Science (B.Sc.)
Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt):

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation
Wirtschaftsinformatik

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat
Hochschule Wismar - University of Applied Sciences: Technology, Business and Design
Fakultät für Wirtschaftswissenschaften
Status (Typ / Trägerschaft)
University of Applied Sciences/Hochschule der angewandten Wissenschaften

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat
wie 2.3
Status (Typ / Trägerschaft)
wie 2.3

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)
Deutsch/Englisch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Erster Grad (4 Jahre), mit Thesis

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

4 Jahre

3.3 Zugangsvoraussetzung(en):

Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift, insbesondere §§ 19 und 20 LHG M-V (Zugangsprüfung, Einstufungsprüfung) oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung sowie einen Praktikantenvertrag mit einem Unternehmen, dass die betriebliche Ausbildung regelt.

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Duales Studium, 4 Jahre

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil der Absolventin/des Absolventen

Das Studienprogramm des dualen Studiengangs Wirtschaftsinformatik vermittelt umfassende Kenntnisse in Themen der Informatik sowie der Betriebswirtschaftslehre. Das Programm kombiniert Grundlagen der Informatik, Betriebswirtschaftslehre sowie Schlüsselqualifikationen, wie Präsentationsfähigkeit, freie Rede und Teamfähigkeit. Im Rahmen des Programms werden die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf praxisbezogene Problemstellungen angewandt, um die Problemlösungskompetenz der Studierenden zu entwickeln. In das Programm ist eine Praxisphase als Unternehmenspraktikum integriert.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Bachelor-Zeugnis

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Siehe Punkt 8.6

4.5 Gesamtnote

‹‹Gesamtnote››

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der B.Sc. Grad ermöglicht dem Inhaber, sich für die Zulassung zu einem Master-Programm in Wirtschaftsinformatik oder verwandten Fächern zu bewerben.

5.2 Beruflicher Status:

Der Inhaber des B.Sc. Grades ist in der Lage, eine berufliche Tätigkeit in den Bereichen der Wirtschaftsinformatik, Informatik oder Betriebswirtschaft auszuüben.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

-

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Zu der Institution: www.hs-wismar.de

Zu dem Programm: www.wi.hs-wismar.de

Zu nationalen Informationsquellen: siehe Pkt. 8.8

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Bachelor-Grades (Bachelorurkunde)
Prüfungszeugnis (Bachelorzeugnis)

Datum der Zertifizierung:

_____

«PrüfVorsitz»

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND [1]

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.[2]

– *Universitäten,* einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dann das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

– *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitende Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

– *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessiv durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibel machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.[3] Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.[4]

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem

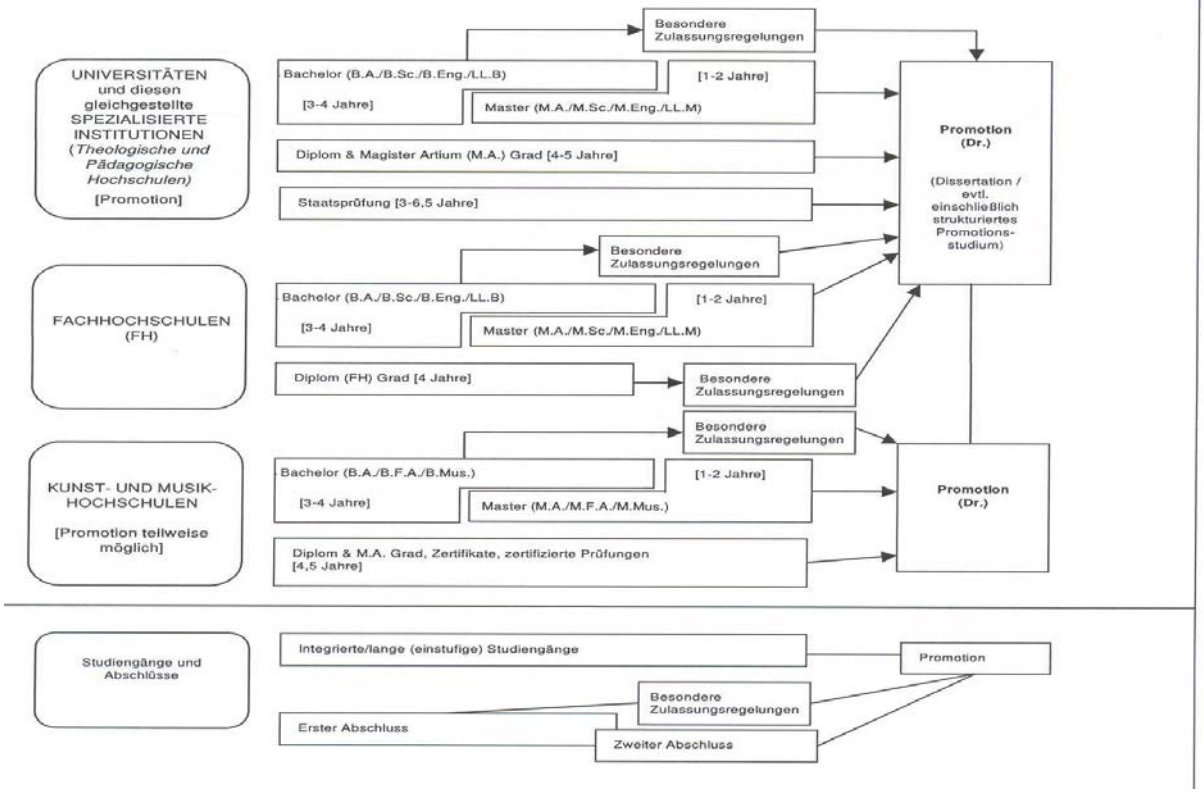

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.
Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit.
Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.
Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.
Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit.
Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetzt zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.
Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z. □. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meistern Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d. h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.
  Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen (FH)* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.
Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10 %), B (die nächsten 25 %), C (die nächsten 30 %), D (die nächsten 25 %) und E (die nächsten 10 %) arbeitet.

8.7 Hochschulzeugnis

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.
Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstraße 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.knk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

· Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005

· Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

· Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 21.4.2005).

· „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung ‚Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland’ “, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

· Siehe Fußnote Nr. 4.

· Siehe Fußnote Nr. 4.

Anlage 4

Ordnung für die Praxisphase im dualen Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik Softwareprojekt in der Praxis

§ 1
Grundsätzliches

(1) In das Studium des dualen Bachelor-Studienganges Wirtschaftsinformatik der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Wismar sind eine Praxisphase bestehend aus mehreren Betriebspraktika (in der vorlesungsfreien Zeit) und ein von der Hochschule gelenktes Softwareprojekt in der Praxis eingeordnet. Die integrierte Praxisphase umfasst die berufspraktischen Ausbildungsabschnitte, welche die berufliche Ausbildung in den vorgesehenen Berufen beinhalten (in den ersten beiden Semestern und in der vorlesungsfreien Zeit im zweiten und dritten Studienjahr), sowie das Softwareprojekt in der Praxis. Das Softwareprojekt in der Praxis umfasst eine Gesamtdauer von 20 Wochen.
Bis zur externen Abschlussprüfung vor der zuständigen Kammer (in der Regel die IHK zu Schwerin) am Ende des dritten Studienjahres dienen diese Praktikumsabschnitte der Vermittlung von Erfahrungen und Kenntnissen im entsprechenden Ausbildungsberuf. Die Betreuung der Praktikanten erfolgt über die Hochschule Wismar, die Unternehmen und die zuständigen Kammern. Das Softwareprojekt in der Praxis wird von der Hochschule Wismar vorbereitet, begleitet und nachbereitet.

(2) Die Praxisphase der einzelnen Studierenden wird auf der Grundlage eines Praktikumsvertrages zwischen Studierenden und Praxisstelle geregelt.

(3) Während des Softwareprojektes in der Praxis kann die Praxisstelle in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses und in Absprache mit dem Unternehmen gewechselt werden.

§ 2
Ziele

(1) Bis zum Abschluss der beruflichen Ausbildung in Form einer externen Prüfung vor der zuständigen Kammer am Ende des dritten Studienjahres dient das Praktikum der Vermittlung von Erfahrungen und Kenntnissen im entsprechenden Ausbildungsberuf.

(2) Die Vorbereitung auf die externe Prüfung vor der zuständigen Kammer erfolgt gezielt auf der Grundlage von Rahmenplänen, welche die berufliche Ausbildung inhaltlich und zeitlich gliedern.

(3) Die Studierenden führen als Tätigkeitsnachweis für die externe Prüfung vor der zuständigen Kammer ein Berichtsheft.

(4) Im Softwareprojekt in der Praxis sollen die Studierenden Tätigkeiten im Bereich der Wirtschaftsinformatik und ihre fachlichen Anforderungen kennenlernen, eine Einführung in Aufgaben des späteren beruflichen Einsatzes erfahren und Kenntnis über das soziale Umfeld eines Betriebes erwerben.

(5) Die Studierenden sollen dabei eine praktische Ausbildung an fest umrissenen konkreten Projekten erhalten, die inhaltlich den Schwerpunkten des dualen Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsinformatik entsprechen.

(6) Die Studierenden fertigen während des Softwareprojektes in der Praxis eine wissenschaftliche Studienarbeit (Praktikumsbeleg) an.

(7) Die praktische Ausbildung kann in folgenden Bereichen erfolgen:

- kaufmännisch-verwaltender Bereich,
- gewerblich-technischer Bereich,
- EDV-Bereich.

(8) Im achten Semester fertigen die Studierenden ihre Bachelor-Thesis in der Regel praxisnah im Unternehmen an.

§ 3
Dauer des Praktikums

(1) Das Praktikum zur Vorbereitung auf die Prüfung vor der zuständigen Kammer besitzt eine Gesamtdauer von 85 Wochen.

(2) Das Softwareprojekt in der Praxis besitzt eine Gesamtdauer von 20 Wochen.

(3) Die Bachelor-Thesis soll möglichst zu einem betrieblichen Thema während eines Praktikumsabschnittes innerhalb von acht Wochen im Unternehmen angefertigt werden.

§ 4
Zulassung zum Softwareprojekt in der Praxis

Zum Softwareprojekt in der Praxis werden die Studierenden zugelassen, die mindestens 170 CR erworben haben. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag.

§ 5
Praxisstellen, Verträge

(1) Das Softwareprojekt in der Praxis wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule Wismar und der zuständigen Kammer mit geeigneten Unternehmen oder Institutionen so durchgeführt, dass von den Studierenden ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten erworben wird.

(2) Die Studierenden schließen vor Beginn ihrer Ausbildung im dualen Studium mit der Praxisstelle einen Praktikantenvertrag ab.

(3) Der Vertrag regelt insbesondere:

1. Die Verpflichtung der Praxisstelle:

a) die Studierenden für die Dauer der Praxisphase entsprechend der Ausbildungsziele nach § 2 auszubilden,
b) den Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über Beginn und Ende sowie Fehlzeiten der Ausbildungszeit und die Inhalte der praktischen Tätigkeit sowie den Erfolg der Ausbildung enthält,
c) für die Studierenden einen betrieblichen Beauftragten zu benennen,
d) die Anfertigung der wissenschaftlichen Studienarbeit im Softwareprojekt in der Praxis entsprechend den gegebenen Möglichkeiten zu unterstützen.

2. Die Verpflichtung der Studierenden:

a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen, die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
b) den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
c) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, Unfallverhütungsvorschriften sowie die Schweigepflicht zu beachten,
d) fristgerecht einen zeitlich gegliederten Bericht nach Maßgabe des Prüfungsausschusses zu erstellen, aus dem der Verlauf der praktischen Ausbildung im Praktikum ersichtlich ist,
e) eine mit der Praxisstelle abgestimmte Aufgabenstellung für die wissenschaftliche Studienarbeit/Referat beim Prüfungsausschuss einzureichen,
f) das Fernbleiben von der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen.

§ 6
Status der Studierenden an der Praxisstelle

Während der gesamten Praktikumszeiten, die Bestandteil des Studiums sind, bleiben die Studierenden an der Hochschule Wismar immatrikuliert mit allen Rechten und Pflichten eines ordentlichen Studierenden. Sie sind keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen an der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits sind die Studierenden an die Ordnungen ihrer Praxisstelle gebunden.

§ 7
Studiennachweis

(1) Zur Anerkennung der Praxisphase sind dem Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt der Hochschule Wismar folgende Unterlagen vorzulegen:

1. die Anmeldung zum Softwareprojekt in der Praxis,
2. der Praktikumsvertrag,
3. die Bescheinigung der Praxisstelle gemäß § 5 Absatz 3 Nummer 1b,
4. der schriftliche Bericht gemäß § 5 Absatz 3 Nummer 2d.

(2) Für Studierende, die ihr Softwareprojekt in der Praxis im Ausland durchführen, gelten entsprechend Sonderregelungen. Notwendige Sonderregelungen werden individuell je nach den spezifischen Anforderungen der Praxisstelle von den Praktikumsbeauftragten im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss erarbeitet.

§ 8
Ausnahmeregelungen

Das Softwareprojekt in der Praxis kann mit Genehmigung des Prüfungsausschusses durch gleichwertige Praxisprojekte an der Hochschule Wismar ersetzt werden.

§ 9
Betreuung der Studierenden

(1) Der Prüfungsausschuss bestimmt in Absprache mit den Studierenden einen Professor als Betreuer während des Softwareprojektes in der Praxis.

(2) Die Aufgaben des Betreuers sind:

1. die Herstellung und Pflege von Kontakten zu den Mitarbeitern der Praxisstellen,
2. die fachliche Betreuung der Studierenden; jeder Studierende sollte möglichst einmal im Softwareprojekt in der Praxis besucht werden,
3. die Überprüfung der von den Studierenden vorzulegenden Berichte,
4. die Unterstützung der Hochschule Wismar in fachlicher Hinsicht, vor allem bezüglich der Eignung und Beratung der Praxisstellen,
5. die Anerkennung des Softwareprojektes in der Praxis sowie die Bewertung und Vergabe der Credit-Points.

Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design

Anerkennung
des Softwareprojektes in der Praxis

Name: **Vorname:** **Mat.-Nr.:**

hat im ..... Semester 20... das Softwareprojekt in der Praxis entsprechend den gültigen Regeln abgeleistet.

Bestätigung durch die Fakultät

1. Abgabe einer Kopie des Vertrages mit der Praktikumsstelle .....

2. Abgabe der Einschätzung der Praktikumsstelle .....

3. Abgabe des Tätigkeitsberichtes (vom Betrieb sachlich richtig geprüft) .....

4. Abgabe des Praktikumsbeleges .....

5. Note des Softwareprojektes in der Praxis .....

Bestätigung durch die Fakultät

.....
Datum/Unterschrift

Übergabe an Dezernat II am: .....

Anlage 5

Praktikantenvertrag
für Studierende im Rahmen des dualen Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsinformatik

Zwischen

Betrieb: _____

Anschrift: _____

_____

Telefon: _____

- im Folgenden: Praktikumsbetrieb -

und

Frau/Herrn _____

geb. am: _____ in: _____

Anschrift: _____

_____

Telefon: _____

- im Folgenden: Praktikantin/Praktikant -

wird folgender Praktikantenvertrag abgeschlossen, der für das Studium an der

Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design
PF 1210
23952 Wismar

im dualen Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften erforderlich ist.

Die Praktika sind laut Prüfungs- und Studienordnung vorgeschriebener Bestandteil des Studiums. Die Studierenden im dualen Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik sind für die gesamte Regelstudiendauer von acht Ausbildungssemestern (also auch während der einzelnen Praktikumsabschnitte) als Studierende eingeschrieben und BAföG-berechtigt.

§ 1 Inhalt und Dauer des Praktikumsverhältnisses

(1) Der Praktikumsbetrieb verpflichtet sich, die Praktikantin/den Praktikanten in den vorgeschrieben Zeiten gemäß Studienablaufplan zur Vermittlung von Erfahrungen und Kenntnissen einzusetzen. Die Zeiten sind dem Regelstudienplan im Anhang zu entnehmen.
Bis April eines jeden Jahres erhält das Unternehmen einen Studienablaufplan für das folgende Studienjahr. Dieser wird durch die Praktikantin/den Praktikanten übergeben.

Der Praktikantenvertrag gilt vom ..... bis ..... .

Bis zum Abschluss der beruflichen Ausbildung am Ende des dritten Ausbildungsjahres dienen die Praktikumszeiten der Vermittlung von Erfahrungen und Kenntnissen im Berufsbild

.....

unter Beachtung des betrieblichen Rahmenplans, der die berufliche Ausbildung inhaltlich und zeitlich gliedert. Im vierten Ausbildungsjahr entsprechen die Praktikumszeiten dem Softwareprojekt in der Praxis (20 Wochen) und der Anfertigung der Bachelor Thesis (8 Wochen) gemäß Prüfungs-und Studienordnung des o.g. Studienganges. Es gilt die in der Prüfungs- und Studienordnung enthaltene Ordnung für die Praxisphase.

Die Praktikumszeiten sind Bestandteil des Studiums, die Praktikantin/der Praktikant bleibt Mitglied der Hochschule Wismar und damit im Status der/des Studierenden.

(2) Ein Arbeitsverhältnis wird durch diesen Vertrag nicht begründet.

§ 2 Unterhaltsbeihilfe

Die Praktikantin/der Praktikant erhält für alle berufstheoretischen und berufspraktischen Ausbildungsabschnitte (Praktikum im Betrieb, Lehrgänge etc.) sowie das Softwareprojekt in der Praxis und die Bachelor Thesis je vollem Praktikumsmonat eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe von ..... € brutto im 1.-3. Studienjahr, ... € brutto im 4.Studienjahr. Diese ist jeweils zum Monatsende fällig. Für Praktikumsabschnitte, die keinen vollen Monat umfassen, erfolgt die Zahlung anteilig.

§ 3 Wöchentliche Praktikumszeit

Die Dauer der wöchentlichen Praktikumszeit richtet sich nach den betrieblichen Erfordernissen und beträgt ..... Stunden.

§ 4 Praktikumsfreie Tage

Je vollem Praktikumsmonat stehen der Praktikantin/dem Praktikanten zwei praktikumsfreie Tage zu. Im Sommer sind jedoch mindestens zwei zusammenhängende Wochen praktikumsfreie Zeit zu gewähren. Die vorlesungsfreie Zeit ab dem 2. Studienjahr zum Jahreswechsel kann in Absprache mit dem Unternehmen als Praktikumszeit genutzt werden. Im Ausgleich dafür stehen dem Studierenden zwei praktikumsfreie Wochen in dem jeweiligen Studienjahr zu. Die Zeitpunkte sind mit dem Praktikumsbetrieb abzustimmen.

§ 5 Pflichten des Praktikumsbetriebes

Der Praktikumsbetrieb ist verpflichtet:

1. der Praktikantin/dem Praktikanten die betreffenden praktischen Kenntnisse und Erfahrungen für das in § 1 Abs. 1 aufgeführte Berufsbild zu vermitteln sowie das Softwareprojekt in der Praxis und die Bachelor-Thesis in Zusammenarbeit mit der Hochschule Wismar fachlich zu betreuen. Die Vermittlung der Kenntnisse und Fertigkeiten erfolgt nach dem betrieblichen Rahmenplan für die berufliche

Ausbildung zur Vorbereitung auf die externe Abschlussprüfung vor der zuständigen Kammer bzw. nach der Studienordnung des dualen Studienganges Wirtschaftsinformatik.

2. der Praktikantin/dem Praktikanten für die Teilnahme an der außerbetrieblichen beruflichen Ausbildung und die erforderlichen Prüfungen sowie für außerplanmäßige Veranstaltungen der Hochschule Wismar im Rahmen der Praktikumszeiten freizustellen,

3. die Kosten der überbetrieblichen Lehrunterweisungen sowie der außerbetrieblichen beruflichen Ausbildung und alle anfallenden Kosten für die Prüfung zu übernehmen und die erforderlichen betrieblichen Ausbildungsmittel kostenlos zur Verfügung zu stellen,

4. die Führung evtl. vorgeschriebener Berichtshefte und die Anfertigung der schriftlichen Berichte zu überwachen und diese zu unterzeichnen,

5. mit der zuständigen Kammer (im Regelfall der Industrie- und Handelskammer zu Schwerin) und der Hochschule Wismar in das Praktikum betreffenden Fragen zusammenzuarbeiten und dafür einen Beauftragten oder eine Beauftragte zu benennen sowie der Vertreterin/dem Vertreter der Kammer und der Hochschule Wismar die Betreuung des Studierenden am Praxisplatz zu ermöglichen,

6. der zuständigen Kammer (im Regelfall der Industrie- und Handelskammer zu Schwerin) und der Hochschule Wismar ggf. von einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages oder vom Nichtantritt der praktischen Tätigkeit durch die Praktikantin/den Praktikanten Kenntnis zu geben,

7. nach Beendigung der praktischen Tätigkeit der Praktikantin/dem Praktikanten schriftlich einen Tätigkeitsnachweis zu erstellen.

§ 6 Pflichten der Praktikanten/Praktikantinnen

Die Praktikantin/der Praktikant verpflichtet sich:

1. alle ihr/ihm gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,

2. die ihr/ihm im Rahmen der Ausbildung übertragenen Arbeiten sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,

3. die Betriebsordnung, die Unfallverhütungsvorschriften und die Werkstattordnung zu beachten sowie Werkzeuge, Geräte und Werkstoffe sorgsam zu behandeln,

4. die vorgeschriebenen Tätigkeitsberichte sorgfältig zu führen und nach jedem Ausbildungsabschnitt, mindestens jedoch einmal im Monat der Betriebsinhaberin/dem Betriebsinhaber oder der/dem beauftragten Ausbildenden/Ausbildendem vorzulegen,

5. die tägliche Praktikumszeit einzuhalten,

6. die Interessen des Praktikumsbetriebes zu wahren und über Betriebsvorgänge - auch nach Beendigung des Praktikums - Stillschweigen zu bewahren,

7. im Falle der Verhinderung den Praktikumsbetrieb unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich, noch am gleichen Tage, zu benachrichtigen und im Falle einer länger als drei Kalendertage andauernden Krankheit an dem darauf folgenden Arbeitstag eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren

voraussichtliche Dauer vorzulegen. Dem Praktikumsbetrieb bleibt vorbehalten, die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung früher zu verlangen.

8. an den überbetrieblichen Lehrlingsunterweisungen teilzunehmen,

9. an den vorgeschriebenen Prüfungen teilzunehmen und diese erfolgreich abzuschließen,

10. den Praktikumsbetrieb über den Verlauf des Hochschulstudiums zu unterrichten.

§ 7 Auflösung des Vertrages

(1) Während der Probezeit von sechs Wochen können die Vertragspartner jederzeit vom Vertrag zurücktreten.

(2) Der Vertrag kann nach der Probezeit aufgelöst werden:

1. aus einem wichtigen Grund, ohne Einhaltung einer Frist,
2. vom Studierenden mit der Frist von vier Wochen, wenn er die Ausbildung bei der Praxisstelle aus persönlichen Gründen aufgeben möchte.

§ 8 Versicherungsschutz

(1) Die Praktikantin/der Praktikant ist während der praktischen Ausbildungszeiten im Praktikumsbetrieb kraft Gesetzes gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfalle übermittelt der Praktikumsbetrieb der Hochschule Wismar eine Kopie der Unfallanzeige.

(2) Das Haftpflichtrisiko der Praktikantin/des Praktikanten ist für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung des Praktikumsbetriebes gedeckt.

§ 9 Regelung von Streitigkeiten

Bei allen aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist vor Inanspruchnahme der Gerichte eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der zuständigen Kammer (im Regelfall Industrie- und Handelskammer zu Schwerin) und der Hochschule Wismar zu versuchen.

§ 10 Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in vier gleich lautenden Ausfertigungen vom Praktikumsbetrieb, der Praktikantin/dem Praktikanten, der zuständigen Kammer (im Regelfall Industrie- und Handelskammer zu Schwerin) und der Hochschule Wismar unterzeichnet. Im dem Fall, dass das Unternehmen nicht zum Kammerbezirk Schwerin gehört, ist der zuständigen Kammer der Vertrag vorzulegen. Diese muss eine Ausbildungsberechtigung im Berufsbild laut § 1 Abs. 1 erteilen. Hierzu genügt eine Unterschrift auf dem Vertrag. Es ist Aufgabe der Praktikantin/des Praktikanten, diese Vertragsausfertigung der Hochschule Wismar und der Kammer vorzulegen und die für den Praktikumsbetrieb bestimmte Ausfertigung diesem wieder zuzuleiten.

§ 11 Sonstige Vereinbarungen

(1) Der Praktikumsbetrieb benennt Frau/Herrn ..... als Beauftragte/Beauftragten für die Ausbildung der Praktikantin/des Praktikanten.

(2) Die zuständige Kammer (im Regelfall Industrie- und Handelskammer zu Schwerin) benennt Frau/Herrn ..... als Beauftragte/Beauftragten für die Ausbildung der Praktikantin/des Praktikanten.

(3) Die Hochschule Wismar benennt Frau/Herrn ..... als Beauftragte/Beauftragten für die Ausbildung der Praktikantin/des Praktikanten.

§ 12 Schriftformklausel

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 13 Salvatorische Klausel

(1) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(2) Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Klauseln durch rechtswirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommen. Das Gleiche gilt, falls der Vertrag eine ergänzungsbedürftige Lücke enthalten sollte.

_____ , den _____
(Ort) (Datum)

_____ _____
Praktikumsbetrieb
(Stempel und Unterschrift)

Praktikantin/Praktikant

_____ _____
Kammer Schwerin
(Stempel und Unterschrift)

(falls notwendig) zuständige Kammer des Unternehmens (Stempel und Unterschrift)

_____
Hochschule Wismar
(Stempel und Unterschrift)

Individualvereinbarung
(ergänzend zum Praktikantenvertrag)

(1) Der Praktikumsbetrieb verpflichtet sich, der Praktikantin/dem Praktikanten über die vereinbarten Praktikumszeiten hinaus in der gesamten Studienzeit eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe von

monatlich ..... brutto

zu zahlen. Diese ist jeweils zum Monatsende fällig.

(2) Die Praktikantin/der Praktikant verpflichtet sich, für den Zeitraum von 3 Jahren nach erfolgreichem Abschluss des Studiums auf der Grundlage eines Anstellungsvertrages im Unternehmen, in dem sie/er das Praktikum absolviert hat, tätig zu sein. Scheidet die Praktikantin/der Praktikant oder die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter auf eigenen Wunsch durch Kündigung oder Aufhebungsvereinbarung vor Ablauf dieser 3-Jahresfrist aus dem Unternehmen aus bzw. wird das bestehende Anstellungsverhältnis durch den Arbeitgeber aus gerechtfertigten verhaltens- bzw. personenbedingten Gründen innerhalb dieser 3-Jahresfrist gekündigt, verpflichtet sich die Praktikantin/der Praktikant oder die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter, die über die Praktikumszeiten hinaus gezahlte Unterhaltsbeihilfe gemäß Absatz 1 dieser Vereinbarung anteilig je Monat (1/36) des vorzeitigen Ausscheidens an den Arbeitgeber zurückzuzahlen. Die Rückzahlungspflicht entfällt, wenn die Praktikantin/der Praktikant oder die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter wegen vom Arbeitgeber gesetzten Gründen zu Recht kündigt.

_____ , den _____
(Ort) (Datum)

_____ _____
Praktikumsbetrieb Praktikantin/Praktikant
(Stempel und Unterschrift)